

BVGer D-1791/2012 vom 25. Juni 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1791_2012

FR: TAF D-1791/2012 du 25 juin 2012

IT: TAF D-1791/2012 del 25 giugno 2012

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1

1.1. Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Frage eines Auslieferungsgesuches stellt sich vorliegend nicht, weil sich der Beschwerdeführer in Kolumbien aufhält, und demnach das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Auf dem Gebiet des Asyls können mit Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG sowie Art. 6 und 105 AsylG). 3. Der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und die Beschwerdeeingabe wurde sowohl frist- als auch formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 VwVG sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG), weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist. Insbesondere im Hinblick darauf, dass die Beweislast für die Zustellung an die Partei der eröffnenden Behörde obliegt, und aufgrund des nicht eruierbaren Eröffnungsdatums der Zwischenverfügung vom 10. April 2012 ist von der Rechtzeitigkeit der Beschwerdeverbesserung auszugehen. 4. Die vorliegende Beschwerde erweist sich - wie nachfolgend aufgezeigt - als offensichtlich unbegründet, weshalb darüber in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin zu entscheiden ist (Art. 111 Bst. e AsylG). Gleichzeitig ist auf die Durchführung eines Schriftenwechsels zu verzichten und der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG). 5.5.1. Wird ein Asylgesuch im

Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt, so führt diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durch und überweist das Gesuch anschliessend an das BFM (vgl. dazu Art. 19 und Art. 20 Abs. 1 AsylG sowie Art. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]). Ist die Durchführung einer Befragung nicht möglich, so wird die asylsuchende Person von der Vertretung aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (Art. 10 Abs. 2 AsylV 1).

5.2. Vorliegend wurde von Seiten der schweizerischen Botschaft in D. _____ auf die Durchführung einer persönlichen Befragung des Beschwerdeführers verzichtet und es wurden von der Botschaft auch keine ergänzenden schriftlichen Angaben einverlangt, sondern das schriftliche Gesuch des Beschwerdeführers direkt ans BFM überwiesen. In der Folge gelangte das BFM nach Prüfung der Akten zum Schluss, der entscheidrelevante Sachverhalt sei bereits aufgrund der schriftlichen Begründung des Asylgesuches sowie der eingereichten ausführlichen Dokumentation als erstellt zu erachten. Über diesen Schluss wurde der Beschwerdeführer mit Schreiben des BFM vom 21. Dezember 2011 in Kenntnis gesetzt, wobei er - zwecks Wahrung des rechtlichen Gehörs - gleichzeitig zur Stellungnahme eingeladen wurde. Dabei wurde dem Beschwerdeführer vom BFM eröffnet, dass eine Abweisung des Asylgesuches in Erwägung gezogen werde.

5.3. Vor dem Hintergrund der massgeblichen Praxis zur Behandlung von Asylgesuchen aus dem Ausland und Einreisebewilligung sowie unter Berücksichtigung der gesamten Aktenlage ist festzustellen, dass in vorliegender Sache auf eine Befragung verzichtet werden durfte und dass mit der Einladung zur Stellungnahme vom 21. Dezember 2011 den massgeblichen verfahrensrechtlichen Anforderungen Genüge getan wurde (vgl. dazu BVGE 2007/30, insb. E. 5.6 und 5.7).

E. 6

6.1. Das BFM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen.

E. 6.2

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung sind nach ständiger Praxis grundsätzlich restriktiv zu umschreiben, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. dazu die weiterhin zutreffende Praxis gemäss EMARK 1997 Nr. 15 E. 2 f, welche angesichts bloss redaktioneller Änderungen bei der letzten Totalrevision des Asylgesetzes nach wie vor Gültigkeit hat). Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen (vgl. a.a.O., E. 2c), mithin die Prüfung der Frage, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird, und bejahendenfalls, ob es aufgrund der gesamten Umstände als geboten erscheint, dass es die Schweiz ist, die den notwendigen Schutz gewährt, sowie, bei unvollständiger Sachverhaltserstellung, ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der

Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann. 7.Im Rahmen der Begründung seines Entscheides - auf welche anstelle einer Wiederholung zu verweisen ist - geht das BFM davon aus, dass es sich beim Beschwerdeführer nicht um eine landesweit bekannte Persönlichkeit handelt, sondern um eine Person, welche sich den geltend gemachten Nachstellungen seitens der ELN durch eine Wohnsitzverlegung in eine andere Region des Landes - und damit innerhalb Kolumbiens - entziehen könne, und nicht auf eine Schutzgewährung durch die Schweiz angewiesen sei (vgl. a.a.O., S. 2 unten bis S. 3 Mitte [Ziff. II.1]). Dem hält der Beschwerdeführer im Wesentlichen entgegen, die Lage in Kolumbien gestalte sich für ihn als Vertriebenen schwierig und die Drohungen würden anhalten. Aus diesem Grund wolle er in die Schweiz einreisen, um ein besseres Leben führen zu können. Aufgrund der gesamten Aktenlage ist indessen festzustellen, dass seine Vorbringen nicht geeignet sind, die Schlüsse des BFM zu entkräften. 8.Soweit ersichtlich stammt der Beschwerdeführer ursprünglich aus der Stadt E._____ im Departement F._____, von wo er habe fliehen müssen. Aufgrund der vorliegenden Akten ist jedoch davon auszugehen, dass er spätestens seit 2008 in D._____ ansässig ist, wo er nicht ausdrücklich eine Verfolgung durch die Armee oder die ELN geltend macht. Der Beschwerdeführer befand sich demnach im Zeitpunkt der Einreichung des Asylgesuches vom 8. Oktober 2008 bereits in D._____ und zum heutigen Zeitpunkt ist er bereits seit (mindestens) 3½ Jahren dort ansässig. In dieser Hinsicht ist festzustellen, dass weder dem Asylgesuch noch der Eingabe an das BFM vom 13. November 2008 und auch nicht der Beschwerde vom 12. März 2012 Hinweise darauf zu entnehmen sind, der Beschwerdeführer habe auch dort konkrete Nachstellungen von Seiten der ELN oder der Armee erlitten oder zu fürchten gehabt. Zwar macht er geltend, die Drohungen würden anhalten, jedoch kann mangels Substanziiertheit seiner diesbezüglichen schriftlichen Vorbringen und mangels Beweisen nicht auf eine konkrete Gefahr geschlossen werden. Alleine die Vorbringen auf Beschwerdeebene vermögen keinen anderen Schluss zu rechtfertigen. Es ist mit dem BFM davon auszugehen, dass es sich beim Beschwerdeführer nicht um eine besonders exponierte Person handelt, weshalb kein Anlass zur Annahme besteht, er habe auch in D._____ Nachstellungen von Seiten der ELN oder der Armee zu fürchten. Im Resultat ergibt sich, dass der Beschwerdeführer in D._____ - und damit innerhalb seines Heimatstaates - einen neuen und namentlich auch hinreichend sicheren Wohnsitz gefunden hat, womit er nicht auf eine Schutzgewährung durch die Schweiz angewiesen ist. Zwar ist nicht ohne weiteres auszuschliessen, dass er sich in D._____ mit schlechteren wirtschaftlichen Bedingungen konfrontiert sieht als noch an seinem ursprünglichen Heimatort. An der Feststellung der Sicherheit in D._____, und damit in entscheidrelevanter Hinsicht, ändert sich damit jedoch nichts. 9.Das BFM weist in seinem Entscheid im Weiteren - der Vollständigkeit halber - darauf hin, dass es für den Beschwerdeführer, welcher keine besonders nahen Beziehungen zur Schweiz aufweise, auch möglich und zumutbar wäre, namentlich in einem der Nachbarstaaten von Kolumbien - und damit in einem anderen Land als der Schweiz (Art. 52 Abs. 2 AsylG) - um Schutz zu ersuchen, wo ihm eine Integration grundsätzlich weitaus leichter fallen dürfte als etwa in der Schweiz (vgl. a.a.O., ab S. 3 Mitte [Ziff. II.2]). Die diesbezüglichen Erwägungen des BFM sind als zutreffend zu erkennen. 10.In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass auch im Falle begrenzter finanzieller Möglichkeiten eine Ausreise in einen der Nachbarstaaten von Kolumbien - Peru, Ecuador, Panama, Venezuela oder Brasilien - durchaus realisierbar sein dürfte, sollte sich der Beschwerdeführer als tatsächlich schutzbedürftig empfinden. Zur Beantwortung der Frage der Möglichkeit und namentlich

der Zumutbarkeit eines Schutzersuchens im mittel- und südamerikanischen Raum ist dabei auf die ausführlichen und insgesamt zutreffenden Erwägungen des BFM zu verweisen. Diesbezüglich ist einzig anzumerken, dass auch von der Möglichkeit und Zumutbarkeit eines Schutzersuchens in den Ländern des Cono Sur (Chile, Uruguay, aber vor allem Argentinien und Brasilien) auszugehen wäre. 11. Zusammenfassend ergibt sich, dass das BFM dem Beschwerdeführer zu Recht die Erteilung der Einreisebewilligung verweigert und das Asylgesuch abgelehnt hat. 12. Nach vorstehenden Erwägungen ist festzustellen, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen. 13. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dem Beschwerdeführer an sich Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen respektive zufolge voraussichtlicher Uneinbringlichkeit der Kosten ist indes von einer Kostenaufgabe abzugehen (vgl. Art. 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.